

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen bei der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See am Montag, dem 19.12.2016 mit Beginn um 18.00 Uhr im Sitzungszimmer des Amtshauses in Bodensdorf.

Anwesende:

Liste KAVE: Bgm. Kavalari Georg
GR Köffler-Kavalari Gabriele
GR Slunka Martin
GR Hatberger Gotthard

FPÖ: Vzbgm. Liendl Marco
GV Rednak Karl
GR Zechner Franz
GR Thaler Alfred
GR Gasser Gabriele
GR Mittermüller Marialuise
GR Pirker David

SPÖ: GV Penz Isabella
GR Steiner Hubert
GR Ing. Pertl Reinhold
GR Schiffrer Manuel
GR Augustin Andreas

ÖVP: GV Vidoni Markus
GR DI Blasge Arno
GR Peterschitz Susanne
GR DI Huber Klaus

GRÜNE: GR DI Dr. Hauser Robert
GR Mersal Brigitte

Weiters nahm an der Sitzung teil: AL Mag. Andre Winkler

Entschuldigt haben sich: Vzbgm. Mag. Wolfgang Ebner, GR Walter Müller

Schriftführerin: Elfriede Augustin

Die Sitzung wurde ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der K-AGO und der GeO vom Bürgermeister mit nachstehender Tagesordnung einberufen.

I. Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit;
2. Bestellung von zwei Mitgliedern zur Mitunterfertigung der Niederschrift;
3. Bericht des Bürgermeisters;
4. Bericht des Kontrollausschusses;
5. **Anträge des Bauausschusses:**
 - a) Örtliches Entwicklungskonzept 2016;
6. **Anträge des Finanzausschusses:**
 - a) Stellenplan 2017;
 - b) Vergabe Kassenkredit;
 - c) Beschluss über den ordentlichen und außerordentlichen Voranschlagsentwurf 2017, sowie über den mittelfristigen Voranschlagsentwurf 2017 – 2021 und den Wirtschaftsplan Strandbad 2017;
7. **Anträge des Sport-, Kultur- und Bildungsausschusses:**
 - a) Nachmittagsbetreuung – Einhebung der Elternbeiträge durch die Kindernebst GmbH;
 - b) Nachmittagsbetreuung – Erhöhung der Mitarbeiterstunden Schellander Carmen;
8. **Anträge des Sozialausschusses:**
 - a) Adaptierung Richtlinien Wohnungsvergaben;
 - b) Adaptierung Richtlinien Seniorentaxi;
9. **Anträge des Gemeindevorstandes:**
 - a) Vergnügungssteuerverordnung Zahl: 920-6/2016;
 - b) Angelegenheit StVO – Poststraße – Fahrverbot „ausgenommen Anrainerverkehr“;
 - c) Gemeindegewässerversorgungsanlage; Projekt Wasserverband – Digitaler Leitungskataster – Erhebung und Nachführung Naturbestandsdaten und Umstellung auf webGis;

Es sind keine Anfragen eingelangt.

Punkt 1 – Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und die Zuhörer. Weiters stellt er fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Von Amts wegen soll nachstehender Punkt in die Tagesordnung aufgenommen werden:

Punkt 10 – Kenntnisnahme des Gemeinderates zur Förderung – Projekt Holzbaukultur (Verein Kärntner Holzstraße)

Zu diesem Punkt wird kein Beschluss gefasst sondern ist die Angelegenheit (Förderung Holzstraße) dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Die Aufnahme des Tagesordnungspunktes wird einstimmig beschlossen.

Punkt 2 – Bestellung von 2 Mitgliedern zur Mitunterfertigung der Niederschrift

Es werden einstimmig GR Gasser Gabriele und GR Schiffrer Manuel zu Protokollprüfern für die heutige Sitzung bestellt.

Punkt 3 – Bericht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister berichtet über folgendes:

1. Wenn das Projekt Klebensteinerbach normal von statten geht, wird es im nächsten Jahr fertiggestellt. Zu machen sind noch die Bahnunterführung, Straßenunterführung und der obere Teilbereich.
2. Die Türme am Bleistätter Moor sind noch immer gesperrt. Es ist ein Schreiben vom Amt der Kärntner Landesregierung, Mag. Pucker, eingelangt, in welchen mitgeteilt wurde, dass die Türme in die Verantwortung der Gemeinde gehören und das Land nichts mehr damit zu tun hat. In einem Gutachten wurde festgestellt, dass gewisse Verstreubungen fehlen. Seiner Meinung nach muss es im Interesse der Gemeinde liegen, dass die Gewerke ordnungsgemäß übergeben werden. Es macht kein gutes Bild, wenn die Türme solange gesperrt sind. Er wird gemeinsam mit Bürgermeister Huber von Ossiach nochmals beim Land vorsprechen.
3. Im Frühjahr 2017 stehen die Verhandlungen mit dem TVB an. Es müssen Vorberatungen im Gemeindevorstand über die weitere Vorgangsweise erfolgen.
4. Das Projekt Slow Trail wurde von Landesseite genehmigt und wird dieses Projekt im Frühjahr 2017 fertiggestellt.

Diskussion:

Es gab keine Wortmeldungen.

Punkt 4 – Bericht des Kontrollausschusses

Der Obmann, GR DI Dr. Hauser berichtet über die stattgefundene Kontrollausschusssitzung am 5.12.2016 wie folgt:

Das Projekt Aufbahrungshalle ist im Wesentlichen abgeschlossen und mit Jahresende werden die restlichen Landesmittel abgerufen. Nachdem die Aufbahrungshalle der Gemeinde gehört, sollte bei der Gestaltung darauf Bedacht genommen werden, dass sie für alle Konfessionen geeignet ist.

Derzeit hängt eine Skulptur von Wolfgang Aichinger als Leihgabe der kath. Kirche zur Verschönerung in der Halle. Es muss erst geklärt werden wie man dieses Kunstwerk im Wert von ~ € 62.000,00 versichern kann, da die Gemeinde zwar Besitzer der Halle, aber nicht der Skulptur ist.

Die Gemeinde organisiert einen Transport zwischen den Ortschaften Tiffen, Steindorf und Bodensdorf für Schüler, Kindergartenkinder und Kinder, die die Nachmittagsbetreuung besuchen. Die Finanzierung erfolgt über die Gemeinde, wobei von den Eltern monatliche Beiträge eingehoben werden.

Die Gemeinde hat beschlossen den Schülertransport für Schüler, die den Schulstandort freiwillig wechseln, nicht zu unterstützen.

Nunmehr haben Eltern auf Eigeninitiative mit dem beauftragten Busunternehmen Erna Walcher, eine Vereinbarung getroffen, dass deren Kinder ebenfalls transportiert werden.

Die Kosten werden zwischen den Eltern und Frau Walcher direkt verrechnet.

Über diese zusätzliche Nutzung hatte die Gemeinde keine offizielle Kenntnis und es kam zu Unstimmigkeiten zwischen den Beteiligten.

Der Kontrollausschuss spricht daher die Empfehlung, dass in Zukunft bei der Abwicklung von Projekten für alle Beteiligten die größtmögliche Transparenz geboten, damit keine schiefe Optik besteht.

Die Mitglieder des Kontrollausschusses wünschen sich eine Information über den weiteren Verlauf in dieser Angelegenheit.

Weiters wurde die Prüfung der Buchungen und die Prüfung der Belege und der Gemeindekasse vorgenommen und gab es keine Beanstandungen.

Diskussion:

GV DI Vidoni teilt mit, dass der Vorschlag, die Skulptur von Wolfgang Aichinger in die Leichenhalle zu hängen, von Pfarrer Köbli kam, da diese in der Leichenhalle besser zur Geltung kommt. Über die Versicherung muss noch gesprochen werden. Es hat Kritik vom Pfarrgemeinderat gegeben, welche nun jedoch ausgeräumt ist.

Für den Bürgermeister muss der Eigentümer der Skulptur die Versicherung abschließen.

GR Peterschitz Susanne ist der Meinung, dass eine Leichenhalle konfessionslos sein sollte und das Kunstwerk von Wolfgang Aichinger einen Rosenkranz darstellt.

Für den Bürgermeister ist die Skulptur ein einzigartiges Kunstwerk und sieht er dieses nicht als Widerspruch. Er ist froh, dass das Projekt heuer abgeschlossen werden konnte.

GR Steiner hat nicht gewusst, dass der Rosenkranz so viel wert ist.

Für GR Mittermüller muss auch die Haftungsfrage geklärt werden.

Zum Kindertransport teilt der Bürgermeister mit, dass Frau Walcher den Transport der Gemeindeglieder durchführt und darüber hinaus noch einen Vertrag mit Frau Hirschl hat. Der Transport der zusätzlichen Kinder hat keine finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde. Außerdem ist Frau Walcher immer ein verlässlicher Partner gegenüber der Gemeinde. Er hat auch den Vertrag von einem Rechtsanwalt prüfen lassen und spricht nichts gegen den Transport der zusätzlichen Kinder.

GV Penz sieht dies anders. Für sie geht dies in eine falsche Richtung. Es geht nicht um Frau Walcher sondern darum, dass zusätzliche Kinder transportiert werden. Für Mag. Penz zahlt die Gemeinde zur Gänze des Bus und 3 Kinder zahlen keinen Beitrag an die Gemeinde. Außerdem sind es noch 2 Kinder eines Gemeindebediensteten, welche transportiert werden. Der Bürgermeister teilt nochmals mit, dass Frau Hirschl einen privatrechtlichen Vertrag mit Frau Walcher hat und dass das nicht stimmt, dass sie nichts bezahlen. Außerdem hat sich der Sport-, Kultur-, Bildungsausschuss mit dieser Angelegenheit befasst und klar gegen eine Änderung des Vertrages ausgesprochen.

GR Mittermüller schließt sich der Meinung von GV Mag. Penz an und ist solche Vorgangsweise ihrer Meinung nach nicht zu tolerieren.

GV Mag. Penz teilt noch mit, dass im Februar die Schuleinschreibung stattfindet. Es besteht ein aufrechter Beschluss betreffend den Kindertransport. Was soll sie den Eltern bei einem freiwilligen Schulwechsel sagen.

Für den Bürgermeister gibt es in der Gemeinde 3 Schulstandorte und wenn Eltern ihre Kinder in eine andere Schule schicken, so haben sie selbst für den Transport zu sorgen.

Punkt 5 a – Örtliches Entwicklungskonzept

Der Bürgermeister teilt mit, dass im Rahmen der ersten Kundmachung des örtlichen Entwicklungskonzeptes der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See vom 16.11.2015 bis 15.12.2015 von der Abt. 8 Uabt. Schall- und Elektrotechnik beim Amt der Kärntner Landesregierung eine ausführliche Stellungnahme abgegeben (14.12.2015, Zl. 08-BA-824/6-2015) wurde.

„Zusammenfassend wird zum vorgelegten Örtlichen Entwicklungskonzept 2015 der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See mitgeteilt, dass diesem grundsätzlich zugestimmt werden kann. Es ist jedoch sicherzustellen, dass die angeführten umweltrelevanten Maßnahmen (Erstellung von Masterplänen, Bauungsplänen etc.) entsprechend umgesetzt werden, um unzumutbare Umweltauswirkungen zu verhindern.“

Im nunmehr aufliegenden Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See wurde prinzipiell nur eine Änderung durchgeführt, indem die vorgesehenen Vorranggebiete für den Fremdenverkehr (lt. K-GplG 1995) in Vorrangzonen/ -standorte Freizeit- und Tourismusfunktion geändert wurden. In dem Zusammenhang wurde auch evaluiert inwiefern die Tourismuszonen infolge der Flächenpotentiale für eine touristische Entwicklung geeignet sind. Dahingehend wurde eine Zone in ihren Flächenausmaß verringert.

Grundsätzlich, kann somit festgestellt werden, dass in Zusammenschau mit den sonstigen Änderungen (geringfügige Adaptierung der Siedlungsgrenze in Unterberg und Rücknahme einer empfohlenen Rückwidmung, da sie nicht Entschädigungsfrei umsetzbar ist) keine maßgeblichen Veränderungen durchgeführt wurden, die einerseits eine Umweltrelevanz hätten und andererseits prinzipiell eine wesentlich andere Beurteilung seitens der Abt. 8 ergeben könnte.

Einwendungen 1. Kundmachung ÖEK Steindorf (2015)

1. Rubicon Immobilien – wurde berücksichtigt
2. Mag. Heinrich Pirker – wurde berücksichtigt
Mit der Adaptierung der touristischen Zone wurde bei Einwendungen berücksichtigt.
3. Mohr Peter – unter Berücksichtigung der naturräumlichen Gegebenheiten und der vorhandenen Bebauungsstruktur, wurde die Siedlungsgrenze in diesem Bereich der Ortschaft Unterberg geringfügig adaptiert. Folglich wurde damit der Einwand im Wesentlichen berücksichtigt.
4. Ott Ferienidyll GmbH – wurde tlw. berücksichtigt
 - a) Beanstandet wurde die am Grundstück 638/1 KG Steindorf festgelegte Grundfunktion (Grünverbindung, Freihaltezone) und die damit verbundene Zielsetzung der Rückwidmung des Baulandes. Nach entsprechender Grundlagenforschung wurde von dieser Zielsetzung abgesehen, da in weiterer Folge eine Rückwidmung nicht entschädigungsfrei durchführbar wäre.
 - b) Beanstandet wurde weiters der am Grundstück 868 KG Steindorf dargestellte Immissionsschutzstreifen. Das Ziel dieser Festlegung ist, dass eine unmittelbare Anbindung von Bauland an die Bundesstraße vermieden werden soll, um so Nutzungskonflikten vorzubeugen. Demgemäß handelt es sich auch um eine Zielsetzung, die auch von der Umweltabteilung als erforderlich angesehen wird.
5. Bernhard Schützenhofer – wird nicht berücksichtigt
In Folge der räumlichen Lage und der naturräumlichen Gegebenheiten sind die ge-

genständlichen Flächen für eine Entwicklung nicht annehmbar und würden auch den grundsätzlichen raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde widersprechen.

Bei der 2. Kundmachung ÖEK (2015) sind keine weiteren Einwendungen eingelangt.

Derzeit fehlende Stellungnahmen:

- 1) Fachliche Raumordnung – Abschließende Stellungnahme – Fachliche Raumordnung – Abteilung 3
Das nun vorliegende örtliche Entwicklungskonzept wurde letztmalig am 08.11.2016 bei einem Gemeinsamen Termin beim Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 3 vorbesprochen und daraufhin besprochene Änderungen eingearbeitet. Daraufhin wurde die neue Fassung kundgemacht.

- 2) Amt der Kärntner Landesregierung – Abteilung 8 – Unterabteilung SE- Schall- und Elektrotechnik
Mit der ersten Kundmachung 2015 ist eine positive Stellungnahme von Frau Wolschner – Abteilung 8 – Strategische Umweltprüfung eingelangt. Nachdem bereits eine Stellungnahme zum ÖEK Steindorf von Frau Wolschner vorgelegt wurde und es sich bei der jetzigen neuen Kundmachung nur um eine Ergänzung handelt (u.a. keine Abänderung von Siedlungsgrenzen), ist es anzunehmen, dass die neuerliche Stellungnahme positiv erfolgen wird.

Beschlussentwurf: Der Gemeinderat stimmt den Anträgen des Bauausschusses und des Gemeindevorstandes zu und beschließt das örtliche Entwicklungskonzept 2016 gemäß § 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 i.d.g.F sowie den Umweltbericht vollinhaltlich, vorbehaltlich der ausstehenden Stellungnahme der Abteilung 8 (Amt der Kärntner Landesregierung) sowie ausstehenden abschließenden Stellungnahme der Abteilung 3 (Amt der Kärntner Landesregierung) – zu beschließen.

Wortmeldungen:

Für GR Mittermüller teilt mit, dass es beim Biedermann in Tiffen eine Ausweitung der Flächen gegeben hat. Für sie sind die Siedlungsgrenzen für das Erscheinungsbild einer Gemeinde sehr wichtig. Diese Siedlungsgrenzen sind in diesem Fall ausgeweitet worden.

GV DI Vidoni teilt mit, dass versucht wurde, die absoluten Siedlungsgrenzen so eng wie möglich zu machen. Beim Biedermann hat es sogar eine Abrundung nach Innen und nicht nach Außen gegeben und handelt es sich in diesem Fall um ca. 400 m².

Der Bürgermeister teilt mit, dass dies mit Herrn Winkler, Herrn Jerney und Herrn Kleindienst so besprochen wurde.

Für GR Mittermüller hat es noch andere Erweiterungen gegeben und möchte sie darauf hinweisen, dass diese für das ländliche Erscheinungsbild von Tiffen sehr wesentlich sind. Seinerzeit wollte Herr Biedermann in Tiffen eine Schallschutzmauer errichten und warnt sie davor, da Tiffen sonst hinter einer Mauer verschwinden wird. Sie empfiehlt, dass man bei der alten Form bleibt.

Für Vzbgm. Liendl ist der Grünstreifen gleich geblieben und hätten die Bewohner, welche in der Siedlung wohnen, sicher nichts gegen eine Lärmschutzwand.

Für GR Mittermüller drängt die Zeit und wird sie dem OEK wegen der zu erhaltenden Fördermittel zustimmen.

Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Bauausschusses und des Gemeindevorstandes zu und beschließt das örtliche Entwicklungskonzept 2016 gemäß § 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 i.d.g.F sowie den Umweltbericht vollinhaltlich, vorbehaltlich der ausstehenden Stellungnahme der Abteilung 8 (Amt der Kärntner Landesregierung) sowie ausstehenden abschließenden Stellungnahme der Abteilung 3 (Amt der Kärntner Landesregierung).

Punkt 6 a – Stellenplan 2017

Der Bürgermeister berichtet, dass der vorliegende Stellenplan in der Sitzung des Finanzausschusses vom 06.12.2016 und in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 14.12.2016 vorgeberaten und einstimmig beschlossen wurde.

Zur Beratung und zum Beschluss liegt der Stellenplan 2017 vor. Der Stellenplan muss im Zuge des jährlichen Voranschlags mit beschlossen werden.

Gegenüber dem derzeit gültigen Stellenplan wurden folgende Änderungen eingearbeitet:

- Fr. Opriessnig geht mit 1.2.2017 in den Ruhestand
- Hans Stichauner wird neuer Finanzverwalter, war vorher schon der allgemeinen Verwaltung (Standesamt) zugeordnet.
- Katharina Maurer wird der Abteilung Standesamt, Personenstandsabteilung zugeordnet statt bisher Kultur/Tourismus/Marketing.
- Willi Fischer ging mit 1.10.2016 in Pension, seine Stelle übernahm ab 1.08.2016 Stefan Stichauner der dem Verwaltungszweig Wasser/Kanal zugeordnet wird.

Der vorliegende Verordnungsentwurf wurde von der Landesregierung per Schreiben vom 12.12.2016 – Zahl: A03-FE9-13/1-2016 genehmigt.

Es gab keine Wortmeldungen.

Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Finanzausschusses sowie des Gemeindevorstandes zu und beschließt den vorliegenden Stellenplan 2017 (Zahl: 011-1/2017) vollinhaltlich.

Punkt 6 b – Vergabe Kassenkredit

Der Bürgermeister berichtet, dass von Seiten der Finanzverwaltung wurden 4 Angebote hinsichtlich des Kassenkredites eingeholt. In den Vorjahren musste die Gemeinde den Kassenkredit nie in Anspruch nehmen.

Folgend ein Überblick über die Angebote:

	Anadi	Sparkasse	Raiba	Volksbank
Sollzinsen	0,5000%	0,8900%	0,90%	1,58%
Habenzinsen		0,0125%	0,05%	0,125%
Telebankingspesen pro Einheit		€ 0,06	€ 0,21	€ 0,131

Der Finanzausschuss sowie der Gemeindevorstand haben die Vergabe des Kassenkredites in seinen Sitzungen vorberaten und eine mögliche Inanspruchnahme bei Notwendigkeit bei der Raiffeisenbank einstimmig beschlossen.

Es gab keine Wortmeldungen.

Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat stimmt den Anträgen des Finanzausschusses sowie des Gemeindevorstandes zu und beschließt die Vergabe des Kassenkredites für das Jahr 2017 an die Raiffeisenbank Ossiacher See.

Punkt 6 c – Beschluss über den ordentlichen und außerordentlichen Voranschlagsentwurf 2017 sowie über den mittelfristigen Voranschlagsentwurf 2017 – 2021 und den Wirtschaftsplan Strandbad 2017

Der Bürgermeister berichtet, dass der vorliegende Voranschlagsentwurf 2017, der mittelfristige Voranschlagsentwurf-Finanzplan 2017-2021 sowie der Wirtschaftsplan Strandbad 2017 in den Sitzungen des Finanzausschusses (mehrheitlich) sowie des Gemeindevorstandes (einstimmig) beschlossen wurden.

Im Finanzausschuss wurde unter anderem besprochen, dass im Bereich Landwirtschaft im kommenden Jahr für Förderaktionen unbedingt zusätzlich Mittel bereitgestellt werden, da sich die Landwirtschaft in sehr schwierigen Zeiten befindet. Auch im Sozialbereich müssen die Budgetansätze für Behelfsmittel unbedingt erhöht werden.

Dahingehend wurden in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 13.12.2016 folgende Änderungen beschlossen:

- Der Ansatz Konto 1/16300/60000 Strom - FF Bodensdorf wurden um € 1000,-- reduziert.
- Der Ansatz Konto 1/512000/043000 Betriebsausstattung wurde um € 1000,-- erweitert (Referat Soziales)
- Notwendige Mittel für Förderungen der Landwirte sollen im 1. NVA 2017 vorgesehen werden.

Ordentlicher Haushalt

Die Gesamteinnahmen und -ausgaben für den ordentlichen Voranschlag 2017 betragen € 6.699.800,00. Der Voranschlag konnte ausgeglichen erstellt werden und wurde am 23. November 2016 von der Aufsichtsbehörde geprüft und für in Ordnung befunden.

Geprägt ist der Haushalt durch die Transferzahlungen zwischen dem Land und der Gemeinde, wobei uns im Rahmen des Finanzausgleiches folgende Zahlen bekanntgegeben worden sind:

Ausgaben:		Veränderung zum Vorjahr
Schulgemeindeverbandsumlage	171.300,00	0,70%
Schulbaufonds	60.200,00	2,20%
Schulerhaltungsbeitrag Berufsschule	20.800,00	-28,53%
Kinderbetreuung	65.500,00	3,31%
Sozialhilfe Kopfquote	913.700,00	6,00%
Rettungsbeitrag	34.100,00	6,23%
Krankenanstalten	516.000,00	2,93%

Verkehrsverbund	7.000,00	2,66%
Landesumlage	38.700,00	4,41%
	2,047.300,00	

Einnahmen:		Veränderung zum Vorjahr
Ertragsanteile	3.135.400,00	3,25%
Ausgleichszahlung	41.700,00	-27,35%
	3,177.100,00	

Somit werden 2/3 der Ertragsanteile wieder an das Land refundiert.

Der Beitrag für den Pensionsfonds beträgt € 322.600,00, das bedeutet eine Steigerung von 16,22% gegenüber 2016. Die Gemeinde Steindorf am Ossiacher See ist mit 5 aktiven und 15 pensionierten Beamten durch die geänderte Aufteilung der Pensionsfondsbeiträge gegenüber vielen Gemeinden außerordentlich stark belastet. Wurden früher die Beiträge aufgrund der Gesamtmitarbeiterzahl – Beamte und Vertragsbedienstete – berechnet, wird nach der Gesetzesnovelle nur die Zahl der Beamten herangezogen und da liegt Steindorf im Kärnten-Schnitt an der Spitze.

Der mittelfristige Finanzplan zeigt, dass die exorbitanten Erhöhungen über den allgemeinen Haushalt ab dem Jahr 2018 nicht mehr zu bedecken sein werden. Es muss daher mit dem Land Kärnten in Zusammenarbeit mit anderen betroffenen Gemeinden, wie z.B. Feldkirchen, über die Finanzierung dieser zusätzlichen Ausgaben verhandelt werden.

Die Lohnkosten betragen € 1.242.200,00, das sind 18,54% vom Gesamthaushalt. Im Jahr 2016 waren es 19,69 %.

Die Leasingkosten für das Jahr 2016 betragen € 37.100,00

Schneeräumung, Streugerät (Kanzi)	€ 7.500,00	bis 2018 (Laufzeit 5 Jahre)
Bauhof, Ford Transit neu	€ 6.500,00	bis 2021 (Laufzeit 5 Jahre)
Bauhof, Traktor (Allrad)	€ 10.000,00	bis 2019 (Laufzeit 5 Jahre)
FF Bodensdorf, Tanklöschfahrzeug	€ 13.100,00	bis 2019 (Laufzeit 10 Jahre)

Die Gebührenhaushalte konnten ausgeglichen erstellt werden:

Wirtschaftshof	€ 439.300,00 (2016 € 469.300,00)
Wasserversorgung	€ 182.900,00 (2016 € 283.000,00 inkl. Zuführung [€ 80.000,--] an a.o. Haushalt und Bildung einer Rücklage [€ 20.000,--]) Rücklage dtz. Wasserversorgung: € 62.500,--
Abwasserbeseitigung	€ 700.000,00 (2016 € 700.000,00)
Abfallbeseitigung	€ 361.800,00 (2016 € 352.300,00 inkl. Rücklage [€ 33.500,--])
Gemeindehaus Seestr. 10	€ 10.000,00 (2016 € 49.800,00 inkl. Rücklage [€ 29.800,--])

Außerordentlicher Haushalt 2017

Die Gesamtsumme des außerordentlichen Haushaltes beträgt € 391.900,00

veranschlagt sind folgende Vorhaben:

Straßensanierungsprojekt Helmut-Wobisch-Weg	€ 140.000,00
Wildbachverbauung Klebensteinerbach	€ 74.300,00
Wanderweg (Slowtrail Steindorf – Bleistätter Moor)	€ 177.600,00

Mittelfristige ordentliche Voranschlag bzw. Finanzplan 2017- 2021:

	2017	2018	2019	2020	2021
Einnahmen	€ 6.699.800,00	€ 6.738.800,00	€ 6.837.400,00	€ 6.933.400,00	€ 7.033.000,00
Ausgaben	€ 6.699.800,00	€ 6.830.200,00	€ 6.837.400,00	€ 6.933.400,00	€ 7.033.000,00
Abgang		- 91.400,00			

Aufgrund der massiven Erhöhung der Beiträge an den Pensionsfonds für das Jahr 2018 um € 181.600,00 (56%) ergibt sich für das Jahr 2018 ein Abgang von € 91.400,00. In den Folgejahren kann diese Erhöhung durch Mehreinnahmen bei den Ertragsanteilen abgefangenen werden.

Wirtschaftsplan 2017 für das Strandbad

Nachdem das Strandbad verpachtet ist und im Gemeindehaushalt lediglich ein eventueller Abgang verbucht wird, muss für das Strandbad ein Wirtschaftsplan erstellt werden. Im Wirtschaftsplan werden die Pachteinnahmen – und Ausgaben, sowie div. Aufwendungen und Erlöse verbucht. Der vorliegende Wirtschaftsplan ist als Anlage 3 dem Sitzungsvortrag beige-schlossen und wurde in der Sitzung des Finanzausschusses einstimmig genehmigt.

Wortmeldungen:

GR DI Huber ist der Meinung, dass man sich Gedanken darüber machen sollte, wie man Kosten reduzieren kann. Wenn sich die Kosten beim Pensionsfonds so massiv erhöhen, muss die Gemeinde darauf reagieren. Im Stellenplan wird alles nachbesetzt. Die Gemeinde muss ich überlegen, wo sie sparen kann.

Der Bürgermeister teilt mit, dass es zur Zeit der Pragmatisierungen eine andere Gesetzeslage gab. Man kann natürlich immer überlegen, wo man einsparen kann.

Für GR Mittermüller ist sie als damalige Bürgermeisterin und auch der jetzige Bürgermeister nicht der Verursacher der hohen Kosten. Dieser liegt in der Vergangenheit. Es geht nun um die Verhandlungen mit dem Land. Sie hat damals, bevor die Umstellung war, sofort mit dem Land verhandelt und dadurch der Gemeinde einige € 100.000,-- gespart.

Weiters hat sie in der Finanzausschusssitzung festgestellt, dass etliche Positionen stark erhöht und einige Positionen nicht bedeckt wurden. Die Ertragsanteile sind um € 90.000,-- gestiegen, gleichzeitig hat sich der Verwaltungsaufwand um € 90.000,-- erhöht. Die Versicherungen im Zentralamt haben sich um € 3.500,-- erhöht.

Der Bürgermeister teilt mit, dass 2 Versicherungen zusammengelegt wurden. Darüber wurde im Finanzausschuss eingehend aufgeklärt.

Laut GR Mittermüller sind nicht budgetiert z.B.:

Winkl Ossiachberg Straße – für diese wurde jährlich ein Betrag für die Sanierung vorgesehen Der Ansatz Straßeninstandhaltung ist mit € 20.000,-- zu gering. Das Landwirtschaftsbudget wurde um € 10.000,-- gekürzt.

Vzbgm. Liendl teilt mit, dass er am 12.10.2016 um die Erhöhung der Landwirtschaftsmittel gebeten hat, leider hat es da ein Kommunikationsproblem gegeben. In der Sitzung des Gemeindevorstandes wurde beschlossen, dass Landwirtschaftsbudget mit dem 1. NVA 2017 zu erhöhen, da er gerne wieder eine Kalkaktion durchführen möchte.

Weiters fehlen für GR Mittermüller im Mittelfristigen Finanzplan für 2018/2019 Mittel für die Mokibodo, für 2019/2020 sind diese aber wieder vorgesehen.

Der Bürgermeister teilt mit, dass sich der Mittelfristige Finanzplan nächstes Jahr sowieso wieder ändern wird.

Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat stimmt den Anträgen des Finanzausschusses sowie des Gemeindevorstandes zu und beschließt die vorliegende Verordnung des Voranschlages 2017 inkl. der Beilagen, mittelfristiger Finanzplan 2017-2021 sowie den Wirtschaftsplan für das Strandbad 2017 vollinhaltlich mit 21 zu 1 Gegenstimme (GR Mittermüller).

Punkt 7 a – Nachmittagsbetreuung – Einhebung der Elternbeiträge durch die KinderneSt GmbH

GV Mag. Penz teilt mit, dass ab dem Schuljahr 2017/2018 die Einhebung der Elternbeiträge für die schulische Nachmittagsbetreuung durch die KinderneSt GmbH durchgeführt werden soll. Es ist unüblich, dass die Vorschreibung durch die Gemeinde vorgenommen wird. Die Angelegenheit wurde in den Sitzungen des Sport-, Kultur und Bildungsausschusses vom 1.12.2016 und des Gemeindevorstandes vom 13.12.2016 vorberaten und jeweils einstimmig beschlossen.

Die Vorteile, dass die Elternbeiträge durch die KinderneSt GmbH eingehoben werden, sind:

- Höhere Flexibilität der Betreuungszeiten von 1-5 Tagen. Derzeit gibt es nur ein 5-Tages-Modell.
- Reduzierung der Elternbeiträge. Die Reduzierung erfolgt jedoch nicht zu Lasten des Schulerhalters, sondern dient dazu, dass die volle Landesförderung in der Höhe von € 8.000,- abgerufen wird.
- Der Finanzierungsplan sowie die Elternbeiträge werden jährlich im April auf Basis der vorangemeldeten Kinderzahlen zwischen d. KinderneSt GmbH und Schulerhalter besprochen und vereinbart.
- Die Antragstellung und Endabrechnung wird durch d. KinderneSt GmbH vorbereitet. Die Übermittlung muss weiterhin über den Schulerhalter erfolgen.
- Entlastung der Buchhaltung des Schulerhalters

Weiters teilt sie mit, dass es im Schuljahr 2017/2018 wahrscheinlich eine 2. Gruppe geben wird.

Wortmeldungen:

Für den Bürgermeister ist es auch sinnvoll, dass die Einhebung der Elternbeiträge für die schulische Tagesbetreuung durch die KinderneSt GmbH erfolgen wird.

Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat stimmt den Anträgen des Sport-, Kultur und Bildungsausschusses sowie des Gemeindevorstandes zu und beschließt die Einhebung der Elternbeiträge für die schulische Tagesbetreuung ab dem Schuljahr 2017/2018 durch die KinderneSt GmbH durchführen zu lassen und dahingehend eine Zusatzvereinbarung zu beschließen.

Punkt 7 b – Nachmittagsbetreuung – Erhöhung der Mitarbeiterstunden Schellander Carmen
GV Mag. Penz teilt mit, dass die Angelegenheit in den Sitzungen des Sport-, Kultur und Bildungsausschusses vom 1.12.2016 sowie des Gemeindevorstandes vom 13.12.2016 vorberaten und jeweils einstimmig beschlossen wurde.

Frau Schellander (Mitarbeiterin der Nachmittagsbetreuung Kindernest) hat derzeit 27 Kinder zum Betreuen und keinerlei Zeit für diverse Vorbereitungen.

Diesbezüglich wurden die Erhöhung der Mitarbeiterstunden von derzeit 20 Stunden/Woche um 3 Stunden/Woche ab 1.1.2017 vorberaten und beschlossen. Dahingehend soll eine Zusatzvereinbarung mit der Kindernest GmbH abgeschlossen werden.

Die daraus entstehenden Kosten betragen voraussichtlich vom 01.01.2017 bis 31.08.2017 – € 2.928,84.

Es gab keine Wortmeldungen.

Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat stimmt den Anträgen des Sport-, Kultur und Bildungsausschusses sowie des Gemeindevorstandes zu und beschließt, die Mitarbeiterstunden von Frau Schellander Carmen ab 1.1.2017 um 3 Stunden/Woche zu erhöhen und die Zusatzvereinbarung mit der Kindernest GmbH zu beschließen.

Punkt 8 a – Adaptierung Richtlinien Wohnungsvergaben

GV Rednak teilt mit, dass die Angelegenheit in der Sitzung des Sozialausschusses vom 06.12.2016 sowie des Gemeindevorstandes vom 13.12.2016 vorberaten und jeweils einstimmig die Adaptierung der Richtlinie für Wohnungsvergabe wie folgt beschlossen wurde:

1. Das Wohnungsansuchen verliert nach 2 Jahren seine Gültigkeit. Auf dem Antrag wird die Gültigkeit für 2 Jahre angeführt. Der Antragsteller bestätigt mit seiner Unterschrift die zur Kenntnisnahme der Gültigkeit.
2. Sonderfälle, plötzlich eingetretene Notsituationen, spezielle Härtefälle bzw. eintretende Härtefälle dürfen bei der Wohnungsvergabe bevorzugt behandelt werden. Über die Wertigkeit einer Notsituation einer Sozialangelegenheit entscheidet das Gremium des Gemeindevorstandes demokratisch.

Grund für die Adaptierungen sind ua. die vielen Ansuchen, welche zum Teil bis 1998 zurückgehen. Die Ansuchen sind nach den neuen Richtlinien 2 Jahre ab Antragsstellung gültig. Weiters sollen Sonderfälle (Notsituationen) bevorzugt behandelt werden (Wohnungsvergabe entgegen den Richtlinien).

Es gab keine Wortmeldungen.

Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat stimmt den Anträgen des Sozialausschusses sowie des Gemeindevorstandes zu und beschließt einstimmig die Adaptierung der Richtlinie für Wohnungsvergaben wie folgt:

- 1) Das Wohnungsansuchen verliert nach 2 Jahren seine Gültigkeit. Auf dem Antrag wird die Gültigkeit für 2 Jahre angeführt. Der Antragsteller bestätigt mit seiner Unterschrift die zur Kenntnisnahme der Gültigkeit.

2) Sonderfälle, plötzlich eingetretene Notsituationen, spezielle Härtefälle bzw. eintretende Härtefälle dürfen bei der Wohnungsvergabe bevorzugt behandelt werden. Über die Wertigkeit einer Notsituation einer Sozialangelegenheit entscheidet das Gremium des Gemeindevorstandes demokratisch.

Punkt 8 b – Adaptierung Richtlinien für Seniorentaxi

GV Redank teilt mit, dass die Angelegenheit in der Sitzung des Sozialausschusses vom 06.12.2016 sowie des Gemeindevorstandes vom 13.12.2016 vorberaten und einstimmig beschlossen wurde.

Das Projekt „Seniorentaxi“ wird vorerst für das Jahr 2017 weitergeführt. Zusätzlich wurde Besprochen, dass mit Hr. Goritschnig hinsichtlich eines möglichen Projektes „GoMobil“ der Kontakt aufgenommen werden soll.

Die Richtlinie „Seniorentaxi“ sollte mit den Punkt ergänzt werden, das die bereits ausgegebenen Taxibons nach Ende des Geschäftsjahres, welches am Bon angeführt ist, ihre Gültigkeit verlieren. Auch bisher ausgegebene und nicht eingelöste Taxibons, welche kein Datum angeführt haben, sollen dann ihre Gültigkeit verlieren.

Es gab keine Wortmeldungen.

Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat stimmt den Anträgen des Sozialausschusses sowie des Gemeindevorstandes zu und beschließt den Zusatz zur Richtlinie „Seniorentaxi“ wie folgt:

Die Gültigkeit des Taxibons verliert nach Ende des Geschäftsjahres, welches am Bon angeführt ist, seine Gültigkeit.

Punkt 9 a – Vergnügungssteuerverordnung Zahl: 920-6/2016

Der Bürgermeister berichtet, dass die derzeit gültige Vergnügungssteuerverordnung in der Sitzung des Gemeinderates vom 17.12.2015 beschlossen wurde. Von Seiten der Landesregierung gab es nach Verordnungsprüfung eine negative Stellungnahme und gilt es die bestehende Verordnung nun aufzuheben und eine adaptierte zu beschließen. Die festgestellten Mängel wurden im neuen Verordnungsentwurf behoben und wurde die Angelegenheit in der Sitzung des Gemeindevorstandes vorberaten und einstimmig beschlossen.

Folgende Adaptierungen waren notwendig und wurden eingearbeitet:

- 1) Kurztitel ist hinzuzufügen – „Vergnügungssteuerverordnung“
- 2) Zur Promulgationsklausel wurde angemerkt, dass es zweckmäßig wäre, die gesetzlichen Bestimmungen von der bundes- zur landesgesetzlichen Ermächtigung („fallend“) zu zitieren.
- 3) Tarifposten II. Abs. 1 lit. a) und b) normieren einen Steuersatz, der der gesetzlichen Grundlage entspricht; zu beachten ist aber, dass die Höhe der Abgabe für diese Veranstaltungen gemäß Vergnügungssteuergesetz monatlich € 510,-- je Betriebsstätte des Abgabepflichtigen nicht übersteigen darf. Dieser Hinweis sollte in der Verordnung Eingang finden.
- 4) Tarifposten II. Abs. 1 lit. c, Besteuerungsgegenstand für das sogen. „Kleine Glückspiel“ ist mit Ende 2014 gesetzlich weggefallen und wurde aus der Verordnung gestrichen.

5) Tarifposten II. Abs. 2 lit. c mechanische Tanzveranstaltungen wurde aus der Verordnung gestrichen.

6) Der Tarifposten II. Abs. 2, der Pauschbetrag muss an 2 Kriterien geknüpft werden und wurde sohin der Pauschbetrag an die Besucherzahl und an die Raumgröße geknüpft.

Die zum Beschluss vorliegende Verordnung wurde von Seiten der Landesregierung vorbegutachtet und für in Ordnung befunden.

Es gab keine Wortmeldungen.

Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes zu und beschließt die nachstehende Verordnung - Neufassung „Vergnügungssteuerverordnung“ inkl. Beilagen (Zahl 920-6/2016) vollinhaltlich und hebt die bestehende Verordnung vom 17.12.2015 -Zahl: 920-6/2015 auf. Die Verordnung tritt nach Kundmachung mit 01.01.2017 in Kraft.

Zahl: 920-6/2016

Bodensdorf, 19.12.2016

VERGNÜGUNGSSTEUERVERORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See vom 19.12.2016, Zahl: 920-6/2016, mit der Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden (Vergnügungssteuerverordnung).

Gemäß §§ 14 Abs. 1 Z 8, 15 Abs. 3 Z 1 Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2015, § 13 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 03/2015, sowie §§ 1 ff Kärntner Vergnügungssteuergesetz – K-VSG, LGBl. Nr. 63/1982, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Die Gemeinde Steindorf am Ossiacher See schreibt Vergnügungssteuern aus.
- (2) Die Vergnügungssteuern sind ausschließliche Gemeindeabgaben.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:
 - a) Veranstaltungen und Filmvorführungen, für die das Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 gilt. Als solche Veranstaltungen gelten auch die Aufstellung und der

Betrieb von Spielautomaten (Spielapparaten) an öffentlich zugänglichen Orten gegen Entgelt.

- b) der öffentliche Empfang von Rundfunk – und Fernsehübertragungen,
 - c) die Veranstaltung von Glücksspielen.
- (2) Veranstaltungen unterliegen der Vergnügungssteuer auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden, wie Tischtennis, Billard, Spielautomaten (Spielapparate), Musikvorführgeräte, Kegelbahnen und Ähnliches.
- (3) Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßig Zuschüsse erhalten, sowie Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach §§ 5, 14, 21 und 22 Glücksspielgesetz unterliegen nicht der Vergnügungssteuer.

§ 3

Anmeldung der Veranstaltungen

- (1) Veranstaltungen, die der Vergnügungssteuer unterliegen, sind unbeschadet sonstiger Vorschriften über eine Bewilligung oder Anmeldung, spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Veranstaltung, beim Bürgermeister anzumelden.
- (2) Bei Veranstaltungen gemäß § 5 Abs. 4 und 5 K-VSG, die nicht ganzjährig betrieben werden, sind jede einen Monat übersteigende Betriebsunterbrechung sowie die Wiederaufnahme des Betriebes spätestens eine Woche vor der geplanten Betriebsunterbrechung bzw. Wiederaufnahme dem Bürgermeister anzuzeigen.

§ 4

Steuerschuldner

- (1) Zur Leistung der Vergnügungssteuer ist der Veranstalter der der Vergnügungssteuer unterliegenden Veranstaltung verpflichtet. Veranstalter ist jede natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Veranstaltungen vorbereitet oder durchführt oder der Behörde gegenüber als Veranstalter auftritt oder sich als solcher öffentlich ankündigt; im Zweifel gilt als Veranstalter, wer über die Veranstaltungsstätte Verfügungsberechtigt ist und die Durchführung der Veranstaltung duldet (§ 2 Abs. 3 Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010). Jeder Mitveranstalter ist Gesamtschuldner.
- (2) Neben dem Verfügungsberechtigten über die für die Aufstellung oder den Betrieb benutzten Räume oder Grundstücke ist auch der Eigentümer des Spielautomaten (Spielapparates) Gesamtschuldner der Vergnügungssteuer.

§ 5

Ausmaß der Vergnügungssteuer

- (1) Die Vergnügungssteuer wird in einem Hundertsatz des Eintrittsgeldes oder mit einem Pauschbetrag gemäß dem Tarif in der Anlage zur Verordnung festgesetzt.
- (2) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage haben die Umsatzsteuer und die Vergnügungssteuer außer Betracht zu bleiben.

§ 6

Befreiung

- (1) Von der Vergnügungssteuer sind im Sinne des § 6 K-VSG befreit:
 - a) Veranstaltungen, deren Ertrag nachweislich und ausschließlich zu gemeinnützigen mildtätigen oder kirchlichen Zwecken verwendet wird.
 - b) Veranstaltungen von Rettungsorganisationen
 - c) Sportveranstaltungen von Amateuren
 - d) Veranstaltungen, die der Kunstpflege oder der Volksbildung, insbesondere der Bildung der Jugend dienen, sofern damit keine Tanzbelustigungen oder die Verabreichung von alkoholischen Getränken verbunden sind.
 - e) Die Vorführung von Filmen, die mit einem Prädikat bewertet wurden.
 - f) Veranstaltungen im Freien, bei Regenwetter
 - g) Veranstaltungen der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See, wie ortsübliche Kirchtage und Veranstaltungen der Ortsfeuerwehren.
 - h) Die Veranstaltungen der Sport- und Kulturvereine der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See, soweit bei diesen keine alkoholischen Getränke verabreicht werden.
- (2) Die Abgabenbehörde hat auf Ansuchen des Steuerschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.
- (3) Der Bescheid, mit dem eine Befreiung erteilt wird, hat den Steuergegenstand, auf den sich die Befreiung bezieht, anzuführen und die Dauer der Befreiung festzusetzen.

§ 7 **Fälligkeit**

- (1) Die Vergnügungssteuer ist bei regelmäßigen Veranstaltungen am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem die Veranstaltungen (Filmvorführungen) stattgefunden haben.
- (2) Bei fallweisen Veranstaltungen tritt die Fälligkeit an dem der Beendigung der Veranstaltung folgenden Tag ein.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Pauschbetrages nach § 5 Abs. 4 und 5 K-VSG endet erst mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die Abmeldung des Apparates (des Automaten) erfolgt oder die Abgabenbehörde sonst davon Kenntnis erlangt, dass der Apparat (Automat) vom Steuerpflichtigen nicht mehr gehalten wird. Bei Austausch eines angemeldeten Apparates (Automaten) gegen einen im Sinne des § 5 Abs. 4 und 5 K-VSG gleichartigen Apparat (Automat) innerhalb eines Kalendermonates tritt bei gleichzeitiger Abmeldung des alten und Anmeldung des neuen Apparates (Automaten) für den neu angemeldeten Apparat (Automaten) die Verpflichtung zur Entrichtung des Pauschbetrages erst ab dem auf den Anmeldemonat folgenden Kalendermonat ein.
- (4) Abweichend vom Abs. 3 beginnt und endet die Verpflichtung zur Entrichtung des Pauschbetrages gemäß § 5 Abs. 4 und 5 K-VSG bei Veranstaltungen, die nicht ganzjährig betrieben werden, mit der Aufnahme oder Unterbrechung der Tätigkeit im Sinne des § 3 Abs. 2. Die Abgabe für begonnene Monate ist anteilmäßig nach der Zahl der Kalendertage zu entrichten.

§ 8 **Entrichtung der Steuer**

Die Vergnügungssteuer ist spätestens am Fälligkeitstag unaufgefordert zu entrichten. Sie muss nicht mit Abgabenbescheid festgesetzt worden sein.

§ 9 **Eintrittskarten**

- (1) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld eingehoben, so hat der Unternehmer Eintrittskarten auszugeben und diese vor Abgabe mit einem Kennzeichen der Abgabenbehörde versehen zu lassen.

- (2) Die Kennzeichnung darf unterbleiben, wenn der Abgabenbehörde die Feststellung der Differenz zwischen den abzusetzenden und den tatsächlich abgesetzten Eintrittskarten durch sonstige Vorrichtung möglich ist.
- (3) Eintrittskarten, die unentgeltlich abgegeben werden, sind als Freikarten zu bezeichnen.
- (4) Die nicht abgesetzten Eintrittskarten sind anlässlich der Entrichtung der Vergnügungssteuer der Abgabenbehörde abzuliefern.

§ 10

Kontrolle

- (1) Der Unternehmer ist verpflichtet, die Beobachtung des Betriebes von Veranstaltungen, insbesondere die Beobachtung automatischer Einrichtungen, welche die Teilnahme an der Veranstaltung durch Einwerfen von Münzen oder sonstigen Gegenständen ermöglichen, durch Beauftragte der Abgabenbehörde zu dulden und die Anzahl der eingeworfenen Gegenstände auf Verlangen dieser Beauftragten überprüfen zu lassen.
- (2) Die Beauftragten sind mit einem Ausweis der Abgabenbehörde zu versehen.

§ 11

Strafbestimmungen

- (1) Unbeschadet der Strafbestimmungen des Kärntner Abgabenorganisationsgesetzes macht sich einer Verwaltungsübertretung schuldig, wer
 - a) Die Anmeldung nach § 3 nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt
 - b) Eintrittskarten ausgibt, die den Bestimmungen des § 9 Abs. 1 und 2 nicht entsprechen
 - c) Die Beobachtung von Veranstaltungen, insbesondere die Beobachtung von automatischen Einrichtungen, welche die Teilnahme an Veranstaltungen durch Einwerfen von Münzen oder sonstigen Gegenständen ermöglichen, durch mit Ausweis versehene Beauftragte der Abgabenbehörde nicht zulässt oder die Anzahl der eingeworfenen Gegenstände trotz Verlangen dieser Beauftragten von diesen nicht überprüfen lässt.
- (2) Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 720,-- zu bestrafen. Ersatzfreiheitsstrafen werden nicht verhängt.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.
 - (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 17.12.2015, Zahl: 920-6/2015 außer Kraft.
-

Anlage zu § 5 der Vergnügungssteuerverordnung Vergnügungssteuertarif

I. Ausmaß nach Hundertsätzen des Eintrittsgeldes

1) Der Steuersatz beträgt:

- | | |
|---|------|
| a) Für Filmvorführungen | 10 % |
| b) für Theaterveranstaltungen, Ballette, sonstige Tanzvorführungen, Liederabende, Vorträge, Vorlesungen, sofern die Veranstaltungen vor Stuhlreihen stattfinden und die Verabreichung von Speisen und Getränken sowie das Rauchen der Besucher während der Vorstellung ausgeschlossen ist und für Ausstellungen | |
| - wenn der künstlerische oder volksbildliche Charakter überwiegt | 5 % |
| - im übrigen | 15 % |
| c) für Zirkusveranstaltungen, Tierschauen, Kunstlaufvorführungen auf Eisbahnen oder Skater-Anlagen | 10 % |
| d) für alle anderen Veranstaltungen | 25 % |
| e) Der Berechnung der Vergnügungssteuer sind die aus dem Verkauf von Eintrittskarten erzielten Einnahmen zuzüglich der Einnahmen aus dem Verkauf von Katalogen und Programmen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung ohne Erwerb solcher Gegenstände nicht zugelassen wird, zugrunde zu legen. Provisionen und Zuschläge für Verkäufer und Wiederverkäufer sind in die Berechnung dann einzubeziehen, wenn die Eintrittskarten ausschließlich über solche Verkaufsstellen abgegeben werden. | |

II. Pauschbetrag

1. Der Pauschbetrag beträgt für

- a) das Aufstellen und den Betrieb von Schau-, Scherz- sowie von sonstigen Spielautomaten (Spielapparaten) wie Flipper, Schießautomaten, TV-Spielautomaten, Guckkästen mit Darbietungen je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat

EUR 42,--

sofern es sich nicht um Spielautomaten (Spielapparate) im Sinne der lit. b) handelt. Sind mehrere Automaten (Apparate) zu kombinierten Spielautomaten (Spielapparaten), wie etwa zu einer Schießgalerie, zusammengefasst, so ist der Pauschalbetrag für jeden Automat (Apparat) zu entrichten.

- b) für das Aufstellen und den Betrieb von Musikvorführgeräten, von Billard- und Fußballtischen, Fußball-, Dart- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile oder mit geringfügig elektromechanischen Bauteilen sowie von Kinderreitapparaten und Kinderschaukelapparaten oder anderen für nicht schulpflichtige Kinder bestimmten Apparaten je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat

EUR 11,--

Als geringfügige elektromechanische Bauteile gelten solche, die für das Spielen oder Betätigen der Apparate keine zwingende technische Voraussetzung sind.

- c) für eine automatische Kegelbahn, wenn die Benützung gegen Entgelt erfolgt
- je Bahn monatlich **EUR 16,--**
 - wenn die Benützung unentgeltlich erfolgt, je Bahn monatlich **EUR 8,--**

- d) für eine andere Kegelbahn
- für fallweise Veranstaltungen täglich **EUR 4,--**
 - für regelmäßige Veranstaltungen monatlich **EUR 8,--**

- e) für Minigolf, Miniaturgolf, Kleingolf pro Platz und Jahr **EUR 136,--**

- f) Die Höhe der Abgaben für Veranstaltungen gemäß lit. a) und b) darf monatlich EUR 510,-- je Betriebsstätte des Abgabepflichtigen nicht übersteigen.

2. Die Vergnügungssteuer wird nach der Größe des für die Veranstaltung benutzten Raumes bzw. der benutzten Fläche und der durchschnittlichen Besucherzahl bemessen, wenn die Veranstaltung ohne Entrichtung eines Eintrittsgeldes zugänglich ist, und wenn die Veranstaltung im Wesentlichen der Gewinnerzielung durch Verabreichung von Speisen und Getränken dient.

Der Pauschalbetrag beträgt

- a) für fallweise Veranstaltungen

bis zu einer Veranstaltungsfläche von 150 m² und einer Besucherzahl je Veranstaltung

bis 50 Personen **EUR 8,--**

über 50 Personen **EUR 16,--**

bei einer Veranstaltungsfläche von 151 m² bis 300 m² und einer Besucherzahl je Veranstaltung

bis 100 Personen **EUR 16,--**

bis 150 Personen **EUR 32,--**

bei einer Veranstaltungsfläche von mehr als 300 m ² und einer Besucherzahl je Veranstaltung	
bis 300 Personen	EUR 48,--
von 301 - 500 Personen	EUR 120,--

- b) bei regelmäßigen Veranstaltungen je Monat (ab 4 Veranstaltungen pro Kalendermonat) das Fünffache der laut lit a) ermittelten Pauschbeträge.
- c) Der Pauschbetrag darf bei regelmäßigen Veranstaltungen 510 Euro monatlich, bei fallweisen Veranstaltungen 339 Euro je Veranstaltung nicht übersteigen.

Punkt 9 b – Angelegenheit StVO – Poststraße – Fahrverbot „ausgenommen Anrainerverkehr“
 GV DI Vidoni teilt mit, dass die Angelegenheit in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 13.12.2016 vorberaten und einstimmig beschlossen wurde.

Auf der Poststraße im Bereich des Stichweges zur Gärtnerei Egger war bis dato eine Tafel Fahrverbot „Ausgenommen Anrainer“ vorhanden. Eine Zufahrt war sohin nur für die Anrainer möglich und wäre eine Zufahrt für Lieferanten/Besucher auf Grund der Zusatztafel nicht möglich.

Eine dementsprechende Verordnung der Bezirkshauptmannschaft konnte sowohl im Gemeindeamt als auch bei der Bezirkshauptmannschaft selbst nicht ausfindig gemacht werden. Auf Grund der fehlenden Rechtsbasis wurde die Tafel vorerst entfernt.

Um in diesem Bereich eine neue Regelung zu treffen, soll ein Fahrverbot mit dem Zusatz „ausgenommen Anrainerverkehr“ erlassen werden und ein dementsprechendes Ansuchen an die Bezirkshauptmannschaft gestellt werden.

Es gab keine Wortmeldungen.

Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes zu und beschließt den Antrag, ein Fahrverbot an der Poststraße (Stichweg zur Gärtnerei Egger) mit dem Zusatz „Ausgenommen Anrainerverkehr“ zu erlassen, an die Bezirkshauptmannschaft zu stellen.

Punkt 9 c – Gemeindegewässerversorgungsanlage, Projekt Wasserverband – Digitaler Leitungskataster – Erhebung und Nachführung Naturbestandsdaten und Umstellung auf webGis

Der Bürgermeister berichtet, dass die Gemeinde Steindorf bis Ende 2013 am Förderprojekt GWVA Bodensdorf teilnahm.

Das Projekt sah vorrangig die Erhebung der Naturbestandsdaten der Wasserleitungen im Gemeindegebiet vor und wurde über das Instandhaltungskonto Wasserhaushalt abgerechnet. Mit Ablauf des Projektes wurden die erhobenen Naturbestandsdaten am PC des Wassermeisters durch die Firma Dettelbacher (Photogrammetrie und Vermessungs- GesmbH) installiert. Die Kostenteilung erfolgte hierbei zu je 50% durch die Gemeinde und den WVO (Erhebung Naturbestandsdaten Kanal).

Im Zeitraum 2014 – bis August 2016 wurde weiter der Naturbestand laufend durch die Firma Dettelbacher erhoben und zu 50% über den WVO abgerechnet. Im Zuge der Erhebung von Naturbestandsdaten des Kanales betreffend wurden auch Daten hinsichtlich der örtlichen Wasserversorgung und ggf. Neu- und Umbauten mit erhoben.

Von Seiten des Wasserverbandes wurde nun ein neues Förderprogramm initialisiert, welches zu 50% vom Bund gefördert wird. Bisher haben sich die Gemeinden Himmelberg, Ossiach, und Treffen bereit erklärt, am Förderprogramm teilzunehmen.

Für die Gemeinde Steindorf umfasst das Förderprogramm die Nachführung der bis dato erhobenen Naturbestandsdaten sowie die Fortführung dieser bis ins Jahr 2019.

Die Kosten für den Nachkauf, die Einarbeitung sowie die Fortführung bis 2019 belaufen sich für die Gemeinde auf ~ € 12.000,-- (Betrag schon inkl. Abzug der 50% Förderung 50%). Ein Großteil der Kosten ist auf den Nachkauf zurückzuführen und ist der Förderantrag wie folgt aufgliedert:

1. Datenaufbereitung WL 2016-2018	€ 1.200,--
2. Naturbestand Nachkauf 2014-2015	€ 6.267,--
3. Naturbestand Fortführung 2016-2019	€ 1.750,--
4. Leitungseinmessungen 2017-2019	€ 1.200,--
5. Projektabwicklung / Projektleitung	€ 600,--
6. Software-Schulung-Datenmanagement	€ 1.000,--
Projektsumme	€ 12.017,--

Neue GIS (Geoinformationssystem) Software auf Internetbasiert:

Des Weiteren wurde über die Firma PSC (Public Software & Consulting GmbH) eine Gis Software (geoOffice) angeschafft und fallen dahingehend ~ € 1050,-- Lizenzkosten pro Jahr an. Aktualisierungen der Programme bedarf Fachwissen und würde zusätzliche Kosten verursachen. Bis dato wurde das Programm kaum durch die Gemeinde in Anspruch genommen. Zurückzuführen vor allem darin, dass die Handhabung des Programmes zu kompliziert ist und dass neue erhobene Naturbestandsdaten nur von einem Spezialisten vor Ort eingepflegt werden können. Bei der derzeitigen Desktopversion ist ein zusätzliches Einarbeiten von Zusatzinformationen (z.B. Verkehrszeichen, Beleuchtung) von der Gemeinde selbst nicht möglich.

Von Seiten des Wasserverbandes wurden entgegen dem stationär installierten Programm eine online basierte Version vorgestellt. Diese ist beim WVO schon lange in Gebrauch. Diesbezüglich sind auch kleine Bearbeitungen per Smartphone möglich. Mit dem neuen Programm „webOffice“ besteht zudem die Möglichkeit, Inhalte wie Straßenbeleuchtungen, Verkehrsschilder inkl. Verordnungen, Müllinseln, Bau- oder Abgabenbescheide leicht in die Karten ein zu pflegen.

Es bedarf keiner Installation vor Ort an den Stationären PC sondern ist der Zugang überall per Internetzugang gesichert. Auch die Naturbestandsdaten werden nicht wie bisher am jeweiligen PC eingepflegt, sondern über den Wasserverband online eingearbeitet.

Beide Softwaremöglichkeiten können über die Firma PSC erworben werden. Folglich ein kurzer Überblick über die Kosten:

Software Neu	webOffice pro Jahr ~ € 1.600,-- (inkl. Möglichkeit der selbständigen Bearbeitung)
Software Alt	GeoOffice pro Jahr ~ € 1.050,-- (Funktion zur selbstständigen Bearbeitung dzt. nicht inbegriffen)

Derzeit besteht noch ein aufrechter Vertrag hinsichtlich des GeoOffice auf 1 Jahr. Jedoch wird bei einer Auftragserteilung an die Firma PSC sowie Implementierung von „webOffice“ das Produkt GeoOffice von Seiten der Firma PSC nicht mehr weiterverrechnet werden. Die Firma PSC ist zudem Vertragspartner des Wasserverbandes und der umliegenden Gemeinden in Angelegenheit der GIS-Software.

Im Gemeindevorstand einstimmig vorberaten und vorgeschlagen wurde folgende Vorgangsweise:

1. Teilnahme am Förderprogramm

Dieses umfasst die Nachführung der Naturbestandsdaten, die laufende Aktualisierung der Naturbestandsdaten bis 2019 sowie die Umstellung der GIS-Software auf die Internet basierte Version der Firma PSC (webOffice).

Die Aktualisierung der Naturbestandsdaten ist dringend erforderlich, um die Aktualität der Daten gewährleistet zu haben. In weiterer Folge sollen die Naturbestandsdaten jährlich im Zuge der laufenden Verwaltung fortgeführt werden.

Für das Projekt wurde im Voranschlag 2017 kein Ansatz festgelegt. Diesbezüglich soll die Bedeckung aus einem zu erwartenden Überschuss (Rechnungsabschluss 2016) mit dem 1.NVA 2017 vorgesehen werden.

Es gab keine Wortmeldungen:

Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Gemeindevorstandes zu und beschließt die Teilnahme am Projekt „Digitaler Leitungskataster GWVA“ inkl. der Umstellung der GisSoftware und der Weiterführung der Naturbestandsdaten in der Zukunft. Die Bedeckung soll im Jahr 2017 aus dem zu erwartenden Überschuss mit 1.NVA 2017 erfolgen.

Punkt 10 – Kenntnisnahme des Gemeinderates zur Förderung – Projekt Holzbaukultur (Verein Kärntner Holzstraße)

Der Bürgermeister berichtet, dass für das Projekt Holzbaukultur der Gemeinde Steindorf bis 31.12.2016 € 5.000,-- an Fördermittel zur Verfügung stehen und müssen diese mit diesem Stichtag beim Holzstraßenbüro Gnesau abgerufen werden.

Gemäß der Förderrichtlinien des Verein Kärntner Holzstraße sind folgende Voraussetzungen erforderlich um die Förderungen durch das Holzstraßenbüro zur Auszahlung zu bringen:

1. Besichtigung der eingereichten Holzbauprojekte vor Ort durch einen Techniker der Verwaltungsgemeinschaft und Herrn Dr. Johann Schwertner (Institut für Kärntner Volkskunde).
2. Erstellung der Kostenermittlungsbögen.

3. Erstellung der Auszahlungstabelle (Fördersatz max. 33 % der seitens der Sachverständigen berechneten Werte.
4. Info an den Gemeinderat.
5. Übermittlung der Unterlagen (Förderanträge, Kostenermittlungsbogen, Auszahlungstabelle, Bilder, GR-Protokoll) zur Auszahlung an das Holzstraßenbüro.

Insgesamt sind 8 Förderanträge gestellt und sind nach Prüfung durch die Sachverständigen 7 für förderfähig befunden worden. Gemäß der Prüfung und der Richtlinien kann für sämtliche Förderanträge der maximale Fördersatz von 33% zur Anwendung kommen.

Folgend die Auszahlungsliste der Fördermittel 2015/2016:

Auszahlungsliste ORE-Fördermittel 2015/16
Gemeinde:

Anrede	Name	Straße	Ort	umgesetzte Maßnahme	Baukosten lt. Kostenermittlung	Fördersatz	Förderbetrag
Frau	Susanne Rauter	Bundesstraße West 33	9551 Bodensdorf	Neuerrichtung bzw. Änderung der best. Gaupen	Entspricht nicht den Förderrichtlinien!		
Herr	Schützenhofer Herbert	Tschöraner Weg 23	9551 Bodensdorf	Fassadenerneuerung beim Stall (Lärchenschallung)	6.092,50	33,00%	2.010,53
Herr	Andreas Mario Müller	St. Josefsstraße 25	9551 Bodensdorf	Terrassenbelag ob bestehender Überdachung & Terrassengeländer & Außentreppe und Trittstufen	973,30	33,00%	321,19
Herr	Fischer Christian	Dorfstraße 91	9552 Steindorf	Caport inkl. Abstellraum	2.227,50	33,00%	735,08
	Gemeinde Steindorf	10.Oktober-Straße 1	9551 Bodensdorf	Holzbrücke mit Unterbau	1.230,50	33,00%	406,07
	Gemeinde Steindorf	10.Oktober-Straße 1	9551 Bodensdorf	Stangenzaun/ Lärche	231,00	33,00%	76,23
	Gemeinde Steindorf	10.Oktober-Straße 1	9551 Bodensdorf	Holzbrücke ohne Unterbau	1.204,50	33,00%	397,49
Frau	Klammer Doris	St. Josefsstraße 21	9551 Bodensdorf	Fassadenerneuerung	2.636,25	33,00%	869,96
Gesamt							4.816,53

Von den zur Verfügung stehenden Mitteln werden dementsprechend € 4.816,53 zur Auszahlung gebracht.

Es gab keine Wortmeldungen.

Nachdem sich niemand mehr zu Wort meldet, schließt der Bürgermeister um 19.30 Uhr die Sitzung.

Die Schriftführerin:

Elfriede Augustin



Der Bürgermeister:

Georg Kavalir



Die Protokollprüfer:

GR Gabriele Gasser

GR Manuel Schiffrer

